# Satzung der Jagdgenossenschaft Hilgert

# 1. Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft "Hilgert". Sie hat ihren Sitz in 56206 Hilgert, Brunnenweg 6.
- 2. Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56410 Montabaur.

#### 2. Mitgliedschaft

- 1. Der Jagdgenossenschaft gehören alle *Grundeigentümerinnen und* Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hilgert nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. *Eigentümerinnen und* Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 2. Eigentumsänderungen sind von den Veräusserern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

# 3. Aufgaben

- 1. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der *Jagdgenossinen und* Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie den für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

# 4. Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Genossenschaftsversammlung
- 2. der Jagdvorstand

# 5. Genossenschaftsversammlung

- 1. Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen *Jagdgenossinnen und* Jagdgenossen. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung die von ihnen eingebrachte Grundfläche nachzuweisen.
- 2. In der Regel soll einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder mindestens einemFünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" nicht gefasst werden.
- 3. Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten.. Vertretern der Jagdbörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- 4. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:
  - 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, *mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6.*
  - 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- 5. Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift *zu fertigen*, die mindestens zu enthalten hat:
  - 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
  - 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen *Jagdgenossinnen und* Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten *und nachgewiesenen* Grundfläche,
  - 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- 6. Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

### 6. Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

- 1. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen.
- 2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen
- 3. die Wahl des Jagdvorstandes
- 4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
- 5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
- 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- 7. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
- 8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 Landesjagdgesetz
- 9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes
- 10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.

# 7. Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigten Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

# 8. Beschlußfassung und Stimmrecht

- 1. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG.
- 2. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- 3. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel erhält jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Jagdgenossinen und Jagdgenossen sowie seine eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenosinnen oder Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

# 9. Jagdvorstand

- 1. Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der ständigen Vertretung nimmt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Bei Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters nimmt für diese oder diesen gewählte stellvertretende Mitglied dieses Amt wahr.
- Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

### 10. Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 5 Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 01. April. Wird der Jagdvorstand erst nach dem 01. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1.

#### 11. Sitzungen des Jagdvorstandes

- Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.
- 2. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

### 12. Beschlußfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### 13. Aufgaben des Jagdvorstandes

- 1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- 2. Der Jagdvorstand hat insbesondere
  - 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  - 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
  - 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
  - 4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Ist der Ortsgemeinde Hilgert die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 7 Abs. 5 LJG).
  - 5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen
  - 6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die *Jagdgenossinnen und* Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben. Ist der Ortsgemeinde Hilgert die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand *über die Erteilung des Einvernehmens*

#### 14. Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

- 1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
- 2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen,
- 3. die Kassengeschäfte durch das kassenverwaltende Mitglied führen zu lassen.
- 4. die Liste der von den Jagdgenossinen oder den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
- 5. die Angestellten zu beaufsichtigten und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
- 6. den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere *schriftführende Person* gewählt ist.

# 15. Anteil an Nutzungen und Lasten

- 1. Der Anteil der *Jagdgenossinnen und der* Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes *ihrer* bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2. Die nach Nr. 13.2.2 und 13.2.6 und Nr. 14.4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind orstüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprücherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprücherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- 3. Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch aus Auszahlung erlischt, wenn nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluß der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekanntgemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruches im voraus ist zulässig.

# 16. Auszahlung des Reinertrages

- 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die *Jagdgenossinnen und* Jagdgenossen auszuzahlen, sofern *sie* nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.
- Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,--Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,-- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

# 17. Umlageforderungen

- 1. Umlageforderungen an *Jagdgenossinnen oder* Jagdgenossen werden innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (Nr. 14.4.) fällig.
- 2. Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# 18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

# 19. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen - Kannenbäckerland-Kurier - .

20. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Hilgert vom 29.10.1999 außer Kraft.

Hilgert, 10. März 2003

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 10 März 2003 beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:

gez. Günter Schwaderlapp Jagdvorsteher

gez. Rainer Klein 1. Beisitzer

gez. Harald Schnug

2. Beisitzer